



Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Burgenland 2000/04/06 025/01/00004

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 06.04.2000

Rechtssatz

Die Anwendung des § 7 VStG setzt ein Zusammenwirken von Haupttäter und

Anstifter bzw Haupttäter und Gehilfen voraus. Ohne ein solches Zusammenwirken liegt keine der beiden Täterschaftsformen vor.

Schlagworte

Haupttäter, Anstiftung, Beihilfe, Zusammenwirken

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at